

**SATZUNG**  
der  
**Faschingsgilde**  
**Helau Krakau**



**Höchberg e. V.**

# **SATZUNG**

der

## **Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg:**

##### **Ziffer 1**

Die Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg führt den Namen:

**Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg e. V.;**

Kurzbezeichnung: **FGH**

##### **Ziffer 2**

Sitz der Gesellschaft ist Höchberg. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

##### **Ziffer 3**

Die Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

##### **Ziffer 4**

Die Aufgaben der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg sind:

- a) Das fränkische Brauchtum der Fastnacht bzw. in seiner Art und kulturhistorischer Bedeutung zu hegen und zu pflegen, die hiermit verbundenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen, versandetes Kulturgut wieder Aufleben zu lassen und der Nachwelt zu erhalten.
- b) Den Gesellschaften, Vereinen und Zünften die auf traditionsgemäßer Grundlage das fastnachtliche Brauchtum verkörpern, beratend und helfend zur Seite stehen.
- c) In der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg die Interessen des Deutschen Karnevals in jeder Hinsicht wahrzunehmen und entsprechend zu vertreten.
- d) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der fastnachtlichen Brauchtumpflege sowie die Bestrebungen, die Fastnacht geschäftlich auszunutzen.
- e) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:  
Abhalten von Prunksitzungen, Fastnachtumzügen, Gardetanz und Jugendförderung bzw. Jugendarbeit.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

### **Mitgliedschaft:**

#### **Ziffer 1**

Mitglieder

Mitglied der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und schriftlich seine Mitgliedschaft beantragt.

#### **Ziffer 2**

Ehrenmitglieder

- a) Das sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege der fränkischen Fastnacht bzw. des deutschen Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie können vom Vorstand oder dem Gildenrat vorgeschlagen und vom Vorstand mit  $\frac{5}{7}$  Stimmenmehrheit ernannt werden.
- b) Das gleiche gilt für die Ernennung eines aus dem Vorstand der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg ausscheidenden Vorstands zum Ehrenvorstand.

#### **Ziffer 3**

Senatoren

Senatoren unterstützen die Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg ideell und finanziell. Senatoren dürfen kein Amt im Vorstand übernehmen.

## § 3

### **Aufnahme:**

#### **Ziffer 1**

Gesuche um Aufnahme in die Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg sind an den Vorstand zu richten.

#### **Ziffer 2**

Über die Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

#### **Ziffer 3**

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft, hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 4

### **Recht der Mitglieder:**

#### **Ziffer 1**

Zu einem Amt im Vorstand der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg sind die Elferräte bzw. die Mitglieder des Vereins nur nach einjähriger Mitgliedschaft wählbar.

## § 5

### **Pflichten der Mitglieder:**

#### **Ziffer 1**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg zu fördern.

#### **Ziffer 2**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg zu erfüllen. Zu diesen gehört insbesondere auch die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr in welchem der Austritt erklärt wird.
- b) Mit Auflösung der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg.
- c) Durch Ausschluß, der nur durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg beschlossen werden kann.

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener, zweimaliger Mahnung und wenn der Beitrag für mindestens 1 Jahr nicht bezahlt worden ist.
- b) Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse.
- c) Durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums schädigendes Verhalten.

#### **Ziffer 3**

- a) Gegen den Ausschluß besteht keine Möglichkeit des Einspruchs.
- b) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **Ziffer 4**

Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt. Der Beitrag ist jeweils zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

#### **Ziffer 5**

Die Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg verpflichtet sich, den Fastnachts-, Faschings- bzw. Karnevalsbrauch nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen dem 1. Januar und Aschermittwoch und um den 11. im elften Monat auszuüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine karnevalistischen Bekleidungen, Uniformen, Kappen oder Orden angelegt werden. Eine Ausnahme bilden Festumzüge, bei denen Uniformen aber ohne Kappen und Orden getragen werden dürfen.

## § 6

### **Organe der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsausschuss
- d) der Gildenrat

## § 7

### **Der Vorstand:**

#### **Ziffer 1**

- Dem Vorstand gehören an:
- a) der 1. Vorstand
  - b) der 1. stellvertretende Vorstand
  - c) der 2. stellvertretende Vorstand
  - d) der 1. Sitzungspräsident
  - e) der 2. Sitzungspräsident
  - f) der Schriftführer
  - g) der 1. Schatzmeister

#### **Ziffer 2**

Der Gildenrat wird vom Vorstand ernannt. Das Prinzenpaar wird ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

#### **Ziffer 3**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

#### **Ziffer 4**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Eine Wahl per Akklamation kann jedoch zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher einstimmig die Zustimmung gegeben hat. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

#### **Ziffer 5**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer einer Wahlperiode aus, wird für diesen Posten durch den Vorstand kommissarisch ein Mitglied ernannt.

#### **Ziffer 6**

Vorstand im Sinne des § 26 im BGB sind die Vorstandsmitglieder Ziffer 1 a) bis g). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Er vertritt die Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg gerichtlich und außergerichtlich und gilt als dessen Vertreter beim Fastnachtsverband Franken e.V. im Bund Deutscher Karneval. Er verfügt selbständig über Beträge bis zu EUR 150,--. Für die Ausgaben höherer Beträge ist jeweils die Zustimmung des Vorstands zuständig. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

### **Ziffer 7**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg.

### **Ziffer 8**

Der Vorstand beruft die Sitzungen und Versammlungen.

### **Ziffer 9**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, der Mitgliederversammlung hat er Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für die Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg an und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Auszahlungen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Vorstands.

### **Ziffer 10**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **Ziffer 11**

Der Vorstand hat seine Vorlagen für die Mitgliederversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse derselben zuzuleiten, sowie die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten.

### **Ziffer 12**

Der Vorstand ist vom 1. Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

### **Ziffer 13**

Die Entscheidungen bei Versammlungen des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **§ 8**

### **Der Verwaltungsausschuß:**

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- der 2. Schatzmeister
- der Referent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der Leiter Bühnen- und Wagenbau
- der Leiter Fundus
- der Leiter Tanzgarden
- der Leiter Technik
- der Sprecher des Elferrats
- drei Beiräte Festbetrieb

## § 9

### **Der Gildenrat:**

Der Gildenrat besteht aus den Elferratsmitgliedern und den Akteuren, die Mitglieder der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg sein müssen.

## § 10

### **Die Mitgliederversammlung:**

#### **Ziffer 1**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg. Jeder hat eine Stimme.

#### **Ziffer 2**

Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg, gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch, gleich welcher Art, nicht möglich.

#### **Ziffer 3**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des 1. Vorstands
- b) den Bericht des Sitzungspräsidenten
- c) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- d) den Prüfungsbericht der Revisoren
- e) die Entlastung des Vorstands
- f) Die Wahl des Vorstands und des Verwaltungsausschusses
- g) die Benennung und Bestellung von zwei Revisoren
- h) die Bildung von Ausschüssen, wie z.B. Traditionsausschuß, Kulturausschuß, Presseausschuß oder dgl.
- i) den Ausschluß von Mitgliedern
- j) die Satzungsänderung
- k) über alle Angelegenheiten, die aufgrund der Satzung einzelnen Mitgliedern zugewiesen sind.

#### **Ziffer 4**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muß die Einladungsfrist auf 16 Tage verkürzt werden.

#### **Ziffer 5**

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die eingetragenen Mitglieder der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg zu erfolgen.
- b) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 16 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und protokollarisch festzuhalten.

- c) Die Anträge, die später als 16 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingehen, müssen am Beginn der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zugelassen werden, dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

#### **Ziffer 6**

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Schriftführer bzw. Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das letzte Versammlungsprotokoll zu nehmen.

#### **Ziffer 7**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

#### **Ziffer 8**

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

#### **Ziffer 9**

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenden Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit vor der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### **Ziffer 10**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat bis zum 30. September im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

## **§ 11**

### **Auflösung der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg:**

Im Falle einer Auflösung der Faschingsgilde Helau Krakau Höchberg erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung „Mariä Geburt“ Höchberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12**

### **Schlußbestimmung:**

#### **Ziffer I**

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind die Bestimmungen des BGB ergänzend heranzuziehen.



## **Ziffer 2**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, so wie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

## **§13**

### **Aushändigung der Satzung:**

Jedem Mitglied des Vereins wird eine Satzung ausgehändigt.

## **§14**

### **Inkrafttreten:**

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 10. April 2000. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Höchberg, 10. April 2000